

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 9. Juni 1890.)

Mit Schreiben vom 29. Mai legt die Regierung des Kantons Schwyz dem Bundesrathe die Frage vor, ob nicht die für das Jahr 1891 in Aussicht genommene zentrale Gesamtfeier zur Erinnerung an die Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft — 1. August 1291 — zeitlich und örtlich mit der in Schwyz geplanten Bundesfeier verbunden werden könne. Durch diese Anregung, bemerkt die Regierung von Schwyz, soll die im nämlichen Jahre 1891 stattfindende VII. Säkularfeier der Gründung der Stadt Bern in keiner Weise geschmälert werden, da gewiß alle Kantone, vorab Berns älteste Bundesgenossen in der Urschweiz, jenem Feste ihre vollen Sympathien entgegenbringen werden.

Namens einer Konferenz von Delegirten des bernischen Regierungsrathes und der stadtbernischen Gemeindebehörden gibt Herr Regierungsrath v. Steiger mit Zuschrift vom 3. Juni die Erklärung ab, daß Bern seinerseits bereit sei, das Bundesfest in seinen Mauern zu feiern. Wenn jedoch die Abhaltung des Festes in den Urkantonen gewünscht werden sollte, so werde keine Einwendung dagegen erhoben; in diesem Falle würde sich eine passende Feier des ersten Bundes an das Jubiläum der Gründung der Stadt in Bern anschließen.

Beide Eingaben werden den betreffenden Kommissionen der eidgenössischen Räthe übermittelt.

Herr Hauptmann Josef Haid, von Entlebuch, in Luzern, wird auf sein Gesuch von der Stelle eines Untersuchungsrichters der IV. Division entlassen; an dessen Stelle wird gewählt: Herr Julius Beck in Sursee, Oberlieutenant der Militärjustiz, unter gleichzeitiger Beförderung zum Hauptmann.

Als Offiziere der Militärjustiz werden mit dem Grad von Hauptleuten gewählt:

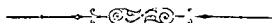
Herr Robert Welti, von Winterthur, in Zürich, Infanteriehauptmann,

„ Adolf Deucher, von Steckborn, in Frauenfeld, Verwaltungsoberlieutenant,

„ Felix Calonder, von Trins, in Zürich, Infanterielieutenant.

(Vom 11. Juni 1890.)

Da nach Inhalt des italienischen Seuchenbulletins und weiteren Mittheilungen in Oberitalien die Maul- und Klauenseuche herrscht, so wird die Einfuhr von Kleinvieh aus Italien in die Schweiz bis auf Weiteres verboten.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1890
Date	
Data	
Seite	269-270
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 831

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.